

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet (www.regenburg.de),
in Rundfunk und Presse am 23.10.2020

Regensburg, den 23.10.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg**

Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit §§ 24 ff. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 18.10.2020 (BayMBI. 589) und vom 22.10.2020 (BayMBI. Nr. 601), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV (**Maskenpflicht**) festgelegt:

1.1. Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb

- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, West- und Mittelteil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

1.2. Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz - Lothgässchen
- Arnulfsplatz
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Drei-Mohren-Straße
- Glockengasse – Steinergasse – Krebsgasse
- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich
- Bahnhofsvorplatz

1.3. Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestim-

mung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr im Sinne des § 8 der 7. BayLfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayLfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Satz 2 Nr. 8 (in Verbindung mit § 25 Satz 2 Nr. 4 bzw. § 26 Satz 2 Nr. 3) der 7. BayLfSMV (**Alkoholkonsumverbot**) festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz

4. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 3 genannten Plätze ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab **26.10.2020, 00:00 Uhr, bis 08.11.2020, 24:00 Uhr**.

Begründung:

I.

1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Regensburg verbreitet. Im Stadtgebiet Regensburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Mit Stand 16.10.2020 um 00:00 Uhr hat nach Mitteilung des Gesundheitsamts für Stadt und Landkreis Regensburg die 7-Tage-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg den als kritisch geltenden Frühwarnschwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit 42,5 überschritten (Quelle: Robert Koch-Institut (RKI)) und ist in der Folge auf 45,07 angestiegen (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Stand: 16.10.2020). Nach einem kurzzeitigen Rückgang auf 36,6 (RKI Stand: 17.10.2020) hat die 7-Tage-Inzidenz am 22.10.2020 mit 54,87 den kritischen Wert von 50 überschritten. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> am 22.10.2020 bekannt gegeben, dass Regensburg zu den in § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV bezeichneten kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von größer 50 gehört. Das RKI rechnet Stand 23.10.2020 um 00:00 Uhr mit einer Inzidenz von 51,6.

2. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen macht deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiter ernst und die Lage wieder wachsend besorgniserregend sind. Um den aktuellen Trend schnellstmöglich wieder zu stoppen, wurden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bereits Maßnahmen ergreifen (vgl. Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 170 vom 15.10.2020; Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBL. Nr. 588)). In Bayern liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner derzeit bei 63,81 (Stand: 22.10.2020, 08:00 Uhr – Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit). Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 22.10.2020 bereits eine neue Corona-Ampel Warnstufe (dunkelrot) bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Fällen angekündigt und mit Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBL. 601) umgesetzt, da sich die Kontaktnachverfolgung jenseits der 100-Schwelle deutlich schwieriger gestaltet und die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung sich erheblich erhöht (Pressemitteilung Nr. 254/GP vom 22.10.2020).

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 27 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Durch den zunächst mit Verordnung vom 16.10.2020 neu eingefügten § 25a BayIfSMV wurde das System der Ergreifung von Maßnahmen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr vollständig überarbeitet. Dieses koppelte die Maßnahmen, unter anderem Maskenpflicht, zulässige Anzahl von Personen auf privaten Feiern, verkürzte Öffnungszeiten der Gastronomie (Sperrstunde), Abgabeverbote von Alkohol an Tankstellen sowie Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen, direkt an die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Hierbei war ein gestuftes Maßnahmenpaket vorgese-

hen. Eine redaktionelle Anpassung erfolgte durch Verordnung vom 18.10.2020 (BayMBI. 589). Durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 601), in Kraft getreten am 23.10.2020, wurde das ursprüngliche dreifarbige Ampelsystem um eine weitere „dunkelrote“ Warnstufe für Gebiete mit einer Inzidenz über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen ergänzt. Die Ampelstufen finden sich nun nicht mehr in § 25a der 7. BayIfSMV (a.F.) wieder, sondern sind redaktionell auf die Vorschriften § 24 (Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 35), § 25 (Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 50) und § 26 (Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100) aufgeteilt worden. Die Systematik und die vorgesehenen Maßnahmen blieben jedoch weitgehend erhalten und wurden nur in Teilen angepasst (vgl. § 24 Satz 2 Nr. 6 Sperrstunde (BayMBI. 589 vom 18.10.2020); § 24 Satz 2 Nr. 7 Erweiterung des Alkoholabgabeverbots, § 24 Satz 2 Nr. 9 Maskenpflicht in Arbeitsstätten (BayMBI. 589 vom 18.10.2020)). Mit der neu eingeführten „dunkelroten“ Warnstufe sind in § 26 der 7. BayIfSMV weitere Maßnahmen vorgesehen (Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Messen; Reduzierung der Anzahl von Zuschauern bei Sportveranstaltungen; Herabsetzung der sog. „Sperrstunde“ auf 21:00 Uhr).

Zunächst greifen daher mildere Anordnungen bei einem Inzidenzwert von 35, die bei steigenden Infektionszahlen ab einem Inzidenzwert von 50 bzw. 100 weiter verschärft werden. Die Maßnahmen folgen daher regelmäßig bereits aus der 7. BayIfSMV. Ergänzende Maßnahmen nach § 27 der 7. BayIfSMV bleiben – wie bereits oben ausgeführt – möglich.

Der Stadt Regensburg kommt in diesem Maßnahmensystem (sog. Corona-Ampel) die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze festzulegen, auf denen bei entsprechender Inzidenz eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, besteht oder das Verbot des Konsums von Alkohol ab 23:00 Uhr (§ 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV), 22:00 Uhr (§ 25-Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) bzw. 21:00 Uhr (§ 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV) bis 06:00 Uhr gilt.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung der § 24 ff. der 7. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung auch Ausnahmen von den Regelungen in § 24 ff. der 7. BayIfSMV anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurück-

zuführen sind. Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Das Alkoholverbot wurde für sog. „Hotspots“ vorgesehen. Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Aus diesem Grund wurden in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung weitere Flächen – die über die Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 hinausgehen – ergänzt.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV gekoppelt, womit die Anordnungen erst greifen, falls die von Seiten des Verordnungsgebers in der 7. BayIfSMV aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) erneut 11.242 neue Corona-Infektionen innerhalb eines Tages verzeichnet (23.10.2020). Damit ist diese Zahl mit dem Rekordwert von 11.287 Fällen vom Vortag vergleichbar. Diese Fallzahlen liegen deutlich über dem Wert der 7.334 gemeldeten Neuinfektionen vom Freitag vergangener Woche. Nach dem RKI Lagebericht vom 22.10.2020 ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI appelliert dringend an die Bevölkerung, sich für den Infektionsschutz zu engagieren. Der Inzidenzwert ist ferner deutschlandweit auf 56,2 Fälle pro 100.000 Einwohner angestiegen. Stand 22.10.2020 wurden 1.030 Fälle intensivmedizinisch behandelt (459 davon invasiv beatmet).

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr

hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden und gerade anlaufenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 4. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde bisher erst ca. 20 Millionen Mal heruntergeladen. Damit kann allenfalls eine Abdeckung von einem Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland erreicht werden.

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 24 der 7. BayIfSMV

Nach § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen nach Erreichung eines bestimmten Inzidenzwertes eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 der 7. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Insbesondere der historische Altstadtbereich der Stadt Regensburg mit seinen engen Gassen ist bei Touristen und Einwohnern der Stadt gleichsam beliebt. Besonders zu nennen sind hierbei etwa die Tändlergasse und die Steinerne Brücke, die von Touristen regelmäßig aufgesucht werden.

Die oben genannten Plätze und die genannten Brücken sind baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert; dies gilt besonders für die Bereiche mit Einkaufsmöglichkeiten (Altstadt; Fußgängerzonen) oder die Zuwegungen in die Altstadt.

Insbesondere der Altstadtbereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf. Dieser wird daher – neben den dort beschäftigten Personen – auch von Be-

suchen und Touristen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen.

Die genannten Plätze (u.a. Neupfarrplatz, Dachauplatz und Bismarckplatz) laden aufgrund der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen damit einen zusätzlichen Besucherdruck. Ferner finden zum Beispiel auf dem Neupfarrplatz regelmäßig Märkte statt, die eine erhebliche Fläche einnehmen und die Bereiche für Fußgänger weiter einschränken.

Die Mindestabstände können bei einem derart großen Aufkommen von Passanten nur schwer bzw. überhaupt nicht eingehalten werden.

All die dargestellten Umstände sind, wie nicht zuletzt eine Situationsanalyse seit Inkrafttreten der städtischen Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht und zum Alkoholkonsumverbot vom 17.10.2020 gezeigt hat, insbesondere auch bei den nunmehr neu aufgenommenen Bereichen (Goliathstraße; Kohlenmarkt, Ostteil; Brückstraße, Südteil; Watmarkt; Wahlenstraße; Schmerbühl; Lothgässchen; Drei-Mohren-Straße; Glockengasse; Steinergasse; Krebsgasse; Maximilianstraße, Nord- und Südteil; Drei-Kronen-Gasse) gegeben.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion wirksam verhindert werden kann. Hierbei darf nicht der verfehlte Schluss gezogen werden, dass trotz der eingeführten Maßnahmen eine Steigung der Zahlen zu verzeichnen ist. Zum einen wirken sich die getroffenen Maßnahmen erst ca. 1 bis 2 Wochen später aus und zum anderen müsste ein Vergleich zur „Nullvariante“ (Entwicklung ohne Maskenpflicht und auch Alkoholkonsumverbot) stattfinden. Die Infektionszahlen steigen daher aufgrund der Maßnahmen in einem noch kontrollierbaren Umfang.

Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger

Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 24 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV (die Sätze 3 und 4 gelten für höhere Inzidenzstufen entsprechend) abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgesehen zurückführen lässt.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 7. BayIfSMV, „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde der Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 06:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler sowie der Öffnung der ersten Ladengeschäfte und endet in den Nachtstunden mit Ende der üblichen gastronomischen Bewirtung mit Speisen und Getränken sowie dem Abfluss des Besucherstroms um 24:00 Uhr. Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch dennoch dringend empfohlen. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürgerinnen und Bürgern andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

2.3. Zu Ziffer 3. und 4 – Alkoholkonsumverbote auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen

Nach § 24 Satz 2 Nr. 8 (bzw. i.V.m. § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3) der 7. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen nach Erreichung eines bestimmten Inzidenzwertes ein Konsum von Alkohol im Zeitraum von 23:00 Uhr, 22:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht gestattet ist.

Das in § 24 ff. der 7. BayIfSMV vorgesehene Alkoholverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit fortschreitender Tageszeit – insbesondere in den Nachtstunden – in Verbindung mit steigen-

dem Alkoholkonsum, sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt.

Personen zeigen sich darüber hinaus, wie nicht zuletzt von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 7. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Außerdem gilt es zu unterbinden, dass sich die Risikozunahme durch Alkohol durch die in §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV vorgesehenen Einschränkungen (u.a. Sperrstunde; Begrenzung von Teilnehmern auf privaten Feiern) auf die öffentlichen Plätze verlagert. Insbesondere der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum außerhalb von Gaststätten auf den bekannten Hotspots kann daher zu einer alkoholbedingten Risikozunahme führen.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck der §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV entschlossen, nicht allen stark frequentierten öffentlichen Plätze, die in Ziffer 1 genannt sind, in den Anwendungsbereich einzubeziehen, sondern hat sich ausschließlich auf den Bismarckplatz, den Neupfarrplatz, den Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) sowie den Haidplatz beschränkt. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Bei den vorgenannten Plätzen handelt es sich um diejenigen, auf denen in den letzten Wochen und Monaten größere Ansammlungen in den Abendstunden anzutreffen waren. Speziell auf dem Bismarckplatz und dem Neupfarrplatz trafen dabei mehrere hundert Personen zusammen. Bedingt durch eine fortschreitende Alkoholisierung wurden die aus in-

fektionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske) nicht eingehalten. In der Folge mussten Platzverweise erteilt, Ansammlungen aufgelöst und – v. a. am Bismarckplatz – Platzsperrungen umgesetzt werden. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit der anwesenden Personen. Die stark frequentierten Plätze (Hotspots) weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel.

Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Es ist daher zu erwarten, dass nach Schließung der Gaststätten, die Besucherinnen und Besucher auf diese ausweichen werden. Um den Bürgerinnen und Bürgern dies zu ermöglichen und zugleich eine erhöhte Infektionsgefahr durch steigenden Alkoholkonsum zu vermeiden, ist ein in §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot auf diesen Plätzen erforderlich.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Absatz 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Absatz 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Eine Reduzierung des Verbotszeitraums gemäß §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV ist nicht vorzusehen. Die Regelung beschränkt sich ausschließlich auf diese Plätze und betrifft auch nur den Konsum von Alkohol in den Nachstunden von 23:00 Uhr, 22:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr bis zum Morgen (06:00 Uhr). Der Konsum bleibt damit an anderen Stellen im Stadtgebiet sowie außerhalb des Zeitfenster – unter Beachtung der übrigen bestehenden infektionsschutzbedingten Anordnungen – möglich. Die oben stehenden Ausführungen gelten für alle drei Sieben-Tage-Inzidenzstufen gemäß §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Damit schließt diese lückenlos an die Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 an. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.regensburg.de) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

V.

Die Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 tritt durch Zeitablauf am 25.10.2020 um 24:00 Uhr außer Kraft. Die neu gefasste Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 ist an die geänderte 7. BayIfSMV angepasst worden, die bis zum Ablauf des 08.11.2020 gilt.

VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 7. BayIfSMV. Eine Einschränkung der Geltungsdauer war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Hierbei wurde auf die neue Geltungsdauer der 7. BayIfSMV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBI. Nr. 601), abgestellt. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in den §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen.

Die Maßnahmen (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) greifen gerade erst bei Erreichung der festgelegten Inzidenzwerte. Die 7. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grund-

lagen, auf die die Auswahl der stark frequentierten öffentlichen Plätze fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von Ziffer 1 unberührt. Innerhalb der genehmigten Freischankflächen besteht auf in Ziffer 1 genannten Flächen keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).
3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 28 der 7. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez.

Dr. Veit
Rechtsdirektor